

fanges wegen als selbständige Abrechnungseinheiten anzunehmen sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Hauptverwaltung Entwurf des Ministeriums für Aufbau.

#### § 4

(1) Durch die Abrechnungssätze sind die in § 2 genannten Leistungen in dem Umfange abgegolten, deren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung geltenden Bestimmungen über die bautechnische Projektierung nach den Allgemeinen Bedingungen vom 23. Juli 1952 für bautechnische Projektierungsarbeiten (MinBl. S. 113) und der Anordnung vom 7. April 1954 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. S. 419) entspricht.

(2) Die Leistungen der Gütekontrolle (bauaufsichtliche Prüfung, Entwurf und Statik) sind durch die Abrechnungssätze abgegolten.

(3) Die Abrechnungssätze beinhalten nachstehende Höchstzahl von Ausfertigungen der Entwurfsunterlagen:

a) bei Hochbauten	
Vorentwurf .....	3
Entwurf .....	4
Ausführungszeichnungen .....	5
b) bei Ingenieurbauten	
einschließlich Industriebahnbau	
Vorentwurf .....	4
Entwurf .....	5
Ausführungszeichnungen .....	5

(4) Die Entwurfsbüros tragen die in Zusammenhang mit der Entwurfsleistung anfallenden Kosten für Baugrunduntersuchungen. Die Kosten der Durchführung der dazu erforderlichen Bohrungen und Schürfungen und der Übersendung der Bohrproben trägt der Auftraggeber.

(5) Die Kosten der Vermessungen tragen die Entwurfsbüros. Ausgenommen sind die als Arbeitsunterlage vom Auftraggeber zu übergebenden geometrischen Lagepläne 1 :500 oder 1 : 1000 mit erschöpfenden Höhenangaben und die Messungen und Absteckungen zum Zwecke der Bauausführung.

(6) Nebenkosten unter Einschluß der Reisekosten können von den Entwurfsbüros nur dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie ausschließlich in Erfüllung eines ausdrücklichen Verlangens des Auftraggebers anfallen. Für die Berechnung der Reisekosten gelten die Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen.

#### § 5

(1) Wird das Entwurfsbüro mit der Herstellung des Entwurfs beauftragt, ohne daß ein Vorentwurf vorliegt, so sind die Anteile nach § 2 für Vorentwurf und Entwurf zu erheben. Bei Vorhaben bis zu 50 000 DM ist in diesem Falle der Satz für den Vorentwurf jedoch um die Hälfte zu kürzen. Entsprechend sind die Anteile für Entwurf und Ausführungszeichnungen bei Anfertigung von Ausführungszeichnungen auf Grund eines zum Projekt erklärten Vorprojektes zu berechnen.

(2) Bei Entwurfsleistungen mit objektmäßigen Wiederholungen im Rahmen eines für ein geschlossenes Vorhaben erteilten Auftrages sind die Wiederholungen zusätzlich zu dem sich für die erste Ausarbeitung nach

§§ 1 und 2 dieser Preisverordnung ergebenden Satz mit 25 % zu berechnen. Die Autorenkontrolle ist mit dem vollen Satz zu vergüten.

(3) Bei Verwendung eines vorhandenen Projektes im Wege örtlicher Anpassung sind 25 % für spiegelbildliche Bauvorhaben 35 % der Sätze nach §§ 1 und 2 dieser Preisverordnung zu berechnen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der vollständigen Verwendung von bestätigten Typenentwürfen (Grundrißlösungen) können bis zu 25 % der Sätze nach §§ 1 und 2 vereinbart werden, sofern keine konstruktiven Änderungen erforderlich sind. Im genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau sind in diesem Falle jedoch nicht mehr als 200 DM je Wohnungseinheit bei Vorhaben bis zu zehn Wohnungseinheiten und nicht mehr als 150 DM je Wohnungseinheit bei Vorhaben über zehn Wohnungseinheiten zu berechnen; neben diesem Pauschalsatz erfolgt eine besondere Vergütung für die Ausübung der Autorenkontrolle nicht.

Finden Typenentwürfe nur in der Art eines erweiterten Raumprogramms (Funktionsschema) oder als technologische Angaben Verwendung, so können entsprechend dem Grad der Verwendbarkeit bis zu 70 % der Sätze vereinbart werden. Die Autorenkontrolle ist mit dem vollen Satz zu berechnen.

(5) Erfolgt die Projektierung im Wege des Gegenprojektes, so ist der volle Satz erneut in Rechnung zu stellen.

(6) Überarbeitungen bereits fertiger oder in der Fertigstellung begriffener Entwurfsunterlagen auf Grund von Änderungen des Raumprogramms oder Änderungen der technologischen Voraussetzungen sind bei geringerem Umfange nach den Vorschriften des § 6 zu vergüten. Bei vollständigen Überarbeitungen sind die Sätze nach §§ 1 und 2 ungekürzt erneut zu berechnen.

(7) Die Kosten der durch Auftragsänderungen unverwertbar gewordenen Entwurfsleistungen sind auf Nachweis gemäß § 6 gesondert zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn auf Weisung des Auftraggebers die Arbeiten unvollendet bleiben.

(8) Bei Projektierung von Umbauten und Rekonstruktionen zerstörter Bauwerke ist, soweit die vollständigen bauaufsichtlichen Unterlagen dem Entwurfsbüro nicht übergeben werden können, die Vergütung nach §§ 1 und 2 dieser Preisverordnung um 30 % zu erhöhen. Damit sind die Herstellung der notwendigen Bestandszeichnungen und die Aufmaße abgegolten.

(9) Dient die Entwurfsleistung der Typisierung, so erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach den Vorschriften des § 6. Das gleiche gilt für komplexe Projektierungen.

(10) Für die Ausübung der auf den Entwurf bezüglichen Gütekontrolle (bauaufsichtliche Prüfung Entwurf und Statik) als Einzelleistung durch vom IV Ministerium für Aufbau bestätigte Güteingenieure erhält das Entwurfsbüro vorbehaltlich einer späteren anderweitigen Regelung durch eine besondere Gebührenordnung für bauaufsichtliche Prüfungen 12 % des für die Herstellung des Entwurfs zu berechnenden Satzes nach §§ 1 und 2.

(11) Die Abrechnung der Projektierung von Grünanlagen und Freiflächen einschließlich der dazu gehörigen Kleinbauwerke erfolgt wie die für Ingenieurbauten,